

SPD-Fraktion Florstadt • Weizsäue 8 • 61197 Florstadt

An den Magistrat der Stadt Florstadt
zur Weiterleitung an die Stadtverordnetenversammlung
zur Aufnahme in die Tagesordnung
der konstituierenden Sitzung
der Stadtverordnetenversammlung

7. April 2026

Zeichen: 2026/003

Eingegangen

07. April 2026

Magistrat

Antrag zur konstituierenden Sitzung der Stadtverordnetenversammlung
Erhöhung der Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten (Mitglieder des Magistrats)

Antrag

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, gemäß § 44 Abs. 2 der Hessische Gemeindeordnung HGO die derzeit in der Hauptsatzung festgelegte Zahl der ehrenamtlichen Beigeordneten von **sieben auf acht** zu erhöhen. Die Hauptsatzung ist entsprechend anzupassen.

Begründung:

Nach § 65 Abs. 1 HGO besteht der Magistrat aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem sowie den Beigeordneten. Die Anzahl der Beigeordneten wird gemäß § 44 Abs. 2 HGO durch die Hauptsatzung festgelegt.

Der Magistrat ist kein rein administratives Gremium, sondern ein zentrales Organ der laufenden Verwaltung mit politischer Steuerungswirkung. Seine Zusammensetzung muss daher die politischen Mehrheitsverhältnisse in der Stadtverordnetenversammlung in angemessener Weise widerspiegeln.

Derzeit umfasst der Magistrat sieben ehrenamtliche Beigeordnete. In dieser Konstellation besteht strukturell die Möglichkeit, dass Entscheidungen im Magistrat auch dann eine Mehrheit finden, wenn sie nicht von einer breiten politischen Basis getragen werden. Hintergrund ist, dass gemäß § 68 Abs. 2 HGO bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet.

Die Erweiterung auf acht ehrenamtliche Beigeordnete verfolgt daher das Ziel.

- einseitige Mehrheitsbildungen zu vermeiden,
- die Notwendigkeit echter Mehrheiten über Fraktionsgrenzen hinweg zu stärken,
- sowie die Einbindung unterschiedlicher politischer Positionen in die Entscheidungsfindung sicherzustellen.

Es geht ausdrücklich nicht um parteipolitische Vorteile, sondern um eine strukturelle Verbesserung der Entscheidungsqualität.

Entscheidungen des Magistrats sollen auf nachvollziehbaren Mehrheiten beruhen und nicht systematisch durch die besondere Stellung des Vorsitzenden vorentschieden werden können.

Die Anpassung ist rechtlich zulässig und bewegt sich vollständig im Rahmen der kommunalen Organisationshoheit nach § 44 Abs. 2 HGO. Sie dient einer stabileren, ausgewogeneren und nachvollziehbaren Willensbildung im Magistrat.

Mit freundlichen Grüßen

Für die gewählten Stadtverordneten der SPD Florstadt



Christian Trupp